

## **Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Südliches Anhalt**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S.814), in Verbindung mit §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII, KJHG) vom 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl I S. 2696), des § 9 Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinderförderungsgesetz - (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) wird für die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Südliches Anhalt in der Sitzung am 27.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Südliches Anhalt unterhält in Trägerschaft Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen nach dem SGB VIII und dem KiFöG LSA.

- (2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind
1. Kinderkrippe (für Kinder bis zum Alter von drei Jahren),
  2. Kindergärten (für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt),
  3. Horte (für schulpflichtige Kinder),
  4. sowie deren Mischform Kindertagesstätten.

### **§ 2 Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem KiFöG LSA und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen. Die in Trägerschaft der Stadt Südliches Anhalt befindlichen Kindertageseinrichtungen haben im Sinne des § 5 Abs. 1 KiFöG LSA einen eigenen pädagogischen Auftrag. Dieser orientiert sich am Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“.

### **§ 3 Anmeldung und Aufnahme**

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern nach § 3 Abs. 1 KiFöG LSA nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar. Weitere Aufnahmen können grundsätzlich erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Eine Aufnahme in einer anderen Einrichtung der Stadt Südliches Anhalt ist möglich.

(2) Anmeldungen sind bei Bedarf laufend möglich und haben schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweiligen Einrichtungsleitung zu erfolgen. Zur größeren Planungssicherheit für Personensorgeberechtigte, für Einrichtung und für Träger, sollen die Anmeldungen jedoch, soweit möglich, spätestens vier Wochen vorher bei der jeweiligen Einrichtungsleiterin vorgelegt werden.

(2 a) Die Anmeldung für die Betreuungsart Hort soll zur Schulanmeldung oder spätestens 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres vorgenommen werden.

(3) Die Betreuung der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Südliches Anhalt und den Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kostenbeitragsatzung der Stadt Südliches Anhalt, die Konzeption der betreffenden Kindertageseinrichtung und die Hausordnung an.

(4) Sofern in die Kindertageseinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Südliches Anhalt hat, muss die Herkunftsgemeinde den Platz nach den Regelungen des KiFöG LSA finanzieren.

(5) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

(6) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Tageseinrichtungen der Stadt Südliches Anhalt ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.

(7) Krippenkinder sind Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Änderungen werden in dem darauffolgenden Monat, in dem sie eintreten, wirksam. Der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder endet spätestens zum 31.07. des Jahres, in dem sie in die Schule eintreten. Der Vertrag für die Hortkinder endet spätestens bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Kindertageseinrichtungen werden montags bis freitags, von frühestens 6.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen und an Wochenenden sind die Einrichtungen geschlossen. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und kann vom Träger nach Zustimmung des Kuratoriums der Kindereinrichtung abweichend von Satz 1 festgelegt werden.

Wird ein Kind nicht bis zur Schließung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Personensorgeberechtigten zustande, entscheidet die Leiterin der Einrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Einrichtung (maximal 2 Stunden).

## **§ 5 Betreuungszeiten**

(1) In den Einrichtungen werden für Krippenkinder, Kindergartenkinder und Hortkinder im Rahmen der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

### Kinderkrippen-/Kindergartenbereich

bis zu 5 Stunden täglich bzw. 25 Stunden pro Woche  
bis zu 6 Stunden täglich bzw. 30 Stunden pro Woche  
bis zu 7 Stunden täglich bzw. 35 Stunden pro Woche  
bis zu 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden pro Woche  
bis zu 9 Stunden täglich bzw. 45 Stunden pro Woche  
bis zu 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden pro Woche

(2) Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages haben sich die Personensorgeberechtigten auf die täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Als Kernbetreuungszeit wird die Zeit von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr festgelegt. Zur Umsetzung des Bildungskonzeptes müssen die Kinder in der Regel in dieser Zeit in der Kindertagesstätte anwesend sein. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Dies ist vorher mit der Leitung der Kindertagesstätte abzustimmen.

(3) Für die Betreuungszeiten legt das jeweilige Kuratorium im Einvernehmen mit der Leiterin die jeweiligen Zeitrahmen fest. Die Entscheidungen hierzu berücksichtigen die pädagogische Situation der Tageseinrichtung sowie die notwendigen Betreuungszeiten der Kinder.

### Hortbereich

bis zu 4 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung  
bis zu 4 Stunden täglich mit Ferienbetreuung  
bis zu 5 Stunden täglich mit Ferienbetreuung  
bis zu 6 Stunden täglich mit Ferienbetreuung

Ferienbetreuung entspricht einer Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden täglich.

Die Horte öffnen täglich von 6.00 Uhr bis Beginn der Schulzeit und von Schulsechluss bis 18.00 Uhr. Als Kernbetreuungszeit wird in der Schulzeit eine Zeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und in der Ferienzeit eine Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt. In den Ferien wird die Hortbetreuung durchgehend gewährleistet. Die Kosten sind der jeweils geltenden Kostenbeitragsatzung zu entnehmen.

Eine Ferienbetreuung von Kindern, die sonst nicht im Hort angemeldet sind, ist möglich. Voraussetzung dafür ist, dass im Hort entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Anmeldung hierzu erfolgt in der jeweiligen Einrichtung schriftlich spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn.

(4) Für die Einhaltung der vereinbarten Zeiten sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Zeiten obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

## **§ 6**

### **Schließzeiten / Schließtage**

- (1) Regelmäßige Betriebsferien in den Tageseinrichtungen werden in den Sommerferien des Landes Sachsen-Anhalt nicht durchgeführt.
- (2) Die Kindereinrichtungen bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an den „Brückentagen“ geschlossen. Zur Absicherung des notwendigen Betreuungsbedarfs bestimmt die Stadt Südliches Anhalt mindestens eine Kindertageseinrichtung als Bereitschaftseinrichtung. Die Bekanntmachung der Bereitschaftseinrichtung erfolgt spätestens bis 31.01. des laufenden Jahres in der jeweiligen Einrichtung durch Aushang.
- (3) Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen können die betroffenen Einrichtungen ganz oder begrenzt auf einzelne Räume für die Maßnahmedauer geschlossen werden. In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in anderen Kindertageseinrichtungen der Stadt Südliches Anhalt abgesichert. Die Eltern werden mindestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn informiert.

## **§ 7**

### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Begrüßung der Kinder durch das pädagogische Fachpersonal im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Krippen- und Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht allein antreten.
- (4) Bei Verdacht oder auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich (bis 08.00 Uhr) der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

## **§ 8 Stadtelternbeirat**

Für Tageseinrichtungen ist nach dem KiFöG LSA ein Elternbeirat zu bilden, der nach § 19 KiFöG LSA in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken und beteiligt werden soll. Der Elternbeirat kann sich eine eigene Ordnung geben.

## **§ 9 Versicherungsschutz**

(1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind nach dem SGB VII gesetzlich gegen den Unfall versichert. Der Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Sachsen-Anhalt. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.

(2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(3) Für Sachschäden und für persönliche Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

## **§ 10 Kostenbeiträge für die Benutzung, Essengeld und sonstige Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen der Stadt Südliches Anhalt werden Kostenbeiträge erhoben.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt Südliches Anhalt einen Kostenbeitrag für die Verpflegung (z.B. Mittagsversorgung, Getränkegeld) des Kindes erheben.

(3) Der Träger ist auch berechtigt, sonstige Gebühren (z.B. Gebühren für Fahrten und Veranstaltungen) zu erheben.

(4) Näheres regelt die Kostenbeitragssatzung der Stadt Südliches Anhalt in Ergänzung zu dieser Satzung.

## **§ 11 Ausschlussgründe**

Von einem Betreuungsverhältnis ausgeschlossen werden können:

1. Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich mit mindestens zwei nach dem Gebührenbescheid fälligen Monatsbeiträgen des Kostenbeitrages im Rückstand befinden. Die Personensorgeberechtigten bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes kostenbeitragspflichtig. Die Neuanmeldung eines Platzes ist in der Regel nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

2. Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich mit mindestens zwei fälligen Monatsbeiträgen der Verpflegungskosten im Rückstand befinden.

3. Kinder, deren Verhalten den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung darstellt.
4. Kinder, die wiederholt unpünktlich gebracht oder abgeholt werden.

## **§ 12**

### **Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

(1) Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit Ablauf des 31.07. desjenigen Kalenderjahres, in dem das Kind eingeschult wird, ohne dass es hierfür einer gesonderten Beendigungserklärung der Parteien bedarf (auflösende Bedingung).

(2) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich ändern oder kündigen. Bei Fristversäumnis gilt die Kündigung des Vertrages zum Monatsende des darauffolgenden Monats. Somit sind auch die Kostenbeiträge für diesen Monat zu zahlen.

## **§ 13**

### **Zweck der Kindertageseinrichtungen**

Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

## **§ 14**

### **Sonstige Vereinbarungen**

Bei Änderung der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer o.ä.) verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, dieses sofort der Leiterin der Einrichtung und dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind, ist die Anschrift / Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.

Alle Änderungen der Daten der Personensorgeberechtigten (Eheschließung o. ä.) sind unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Das betrifft auch Wohnungswechsel.

## **§ 15**

### **Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge haben die Personensorgeberechtigten nach § 60 SGB I eine Mitwirkungspflicht. Durch die Stadt Südliches Anhalt werden daher folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierte Daten gespeichert: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder.

(2) Der Träger ist berechtigt, die erhobenen und gespeicherten Daten dem örtlichen bzw. überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Finanzplanung bzw. Evaluation des KiFöG LSA bereitzustellen.

(3) Der Träger darf auch in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten, alle für die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Grundschule notwendigen Daten an die Schulleitung der Grundschulen weitergeben.

## **§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Südliches Anhalt vom 26.06.2013 außer Kraft.

Südliches Anhalt, den 27.03.2019



Schneider  
Bürgermeister



